

fehlt. In allen diesen Fällen ist in einem kleinen Raum die Rechtslage völlig klar und eine volle rechtliche Begründung für die Oberhofstellung des Mittelpunktes in dem alles umfassenden Herrschaftsrecht des königlichen Herrn gegeben.

Der Gedanke liegt nahe, daß auch außerhalb dieser engsten Umkreise der Königspfalzen die Rechtsgrundlage des Oberhofsrechts in königlichem Herrschafts- und Schutzrecht zu suchen ist. Diese Annahme wird aber zur Gewißheit, wenn wir feststellen können, daß die in Frankfurt rechtssuchenden Orte alle dem uns schon bekannten Kreis der 7—8 Landschaften königlichen Herrschaftsrechtes angehören, daß kein Reichsforst und keine Landschaft davon fehlt, umgekehrt aber auch nirgends die „echten“ Oberhofsfälle über die Grenzen dieser uns nun schon vertrauten Landschaften hinausgehen. Das Verzeichnis der in Frankfurt rechtssuchenden Orte zeigt das ganz eindeutig¹⁾.

Die dem Frankfurter Oberhof zugehörigen Orte verteilen sich nämlich nach ihrer landschaftlichen Zugehörigkeit folgendermaßen (wir verzichten dabei auf die Aufführung der Namen, die sich größtenteils mit denen der Burgrechtsliste decken):

Grafschaft Bornheimerberg	51	Orte
Hohe Mark	15	„
Forst Dreieich	10	„
Wetterau	43	„
Usinger Land	9	„
Königssundra	6	„
Königstein-Soden-Höchst	18	„
Innertaunus	7	„

Es verbleiben dann noch 8 weitere Orte, deren Lage nicht eindeutig zu bestimmen war. Doch das sind gegenüber 129 in diese Landschaften eingereihten Orten nur 2,6 %.

Auffallend ist die kleine Zahl der Oberhofzüge aus dem großen Gebiet Königssundra. Augenscheinlich liegen hier zur Zeit der Aufzeichnung nur noch Reste ehemaliger Beziehungen vor. Bemerkenswert ist auch, daß aus dem Innertaunus sich nur die Namen der altbesiedelten Orte in dem Verzeichnis finden. Alle späteren Siedlungen fehlen.

War uns vorher schon durch Einzelbeobachtungen, durch das Burgrecht und die Zollfreiheit wahrscheinlich geworden, daß der

¹⁾ Verzeichnis bei Thomas a. a. O. S. 119 ff.